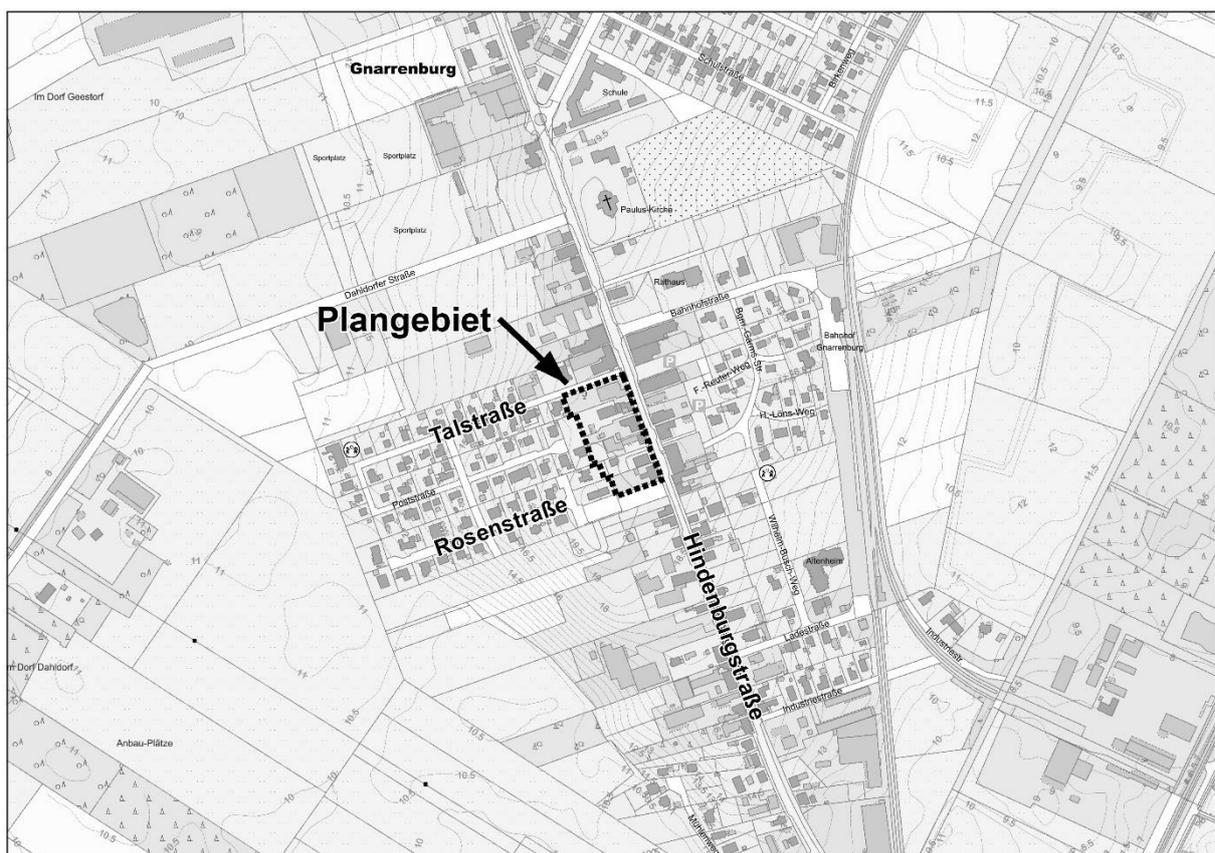


Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 VII „Hindenburgstraße – Talstraße bis Rosenstraße“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 5 VII „Hindenburgstraße – Talstraße bis Rosenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde.

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Gnarrenburg, westlich der Hindenburgstraße (L 122) zwischen Talstraße im Norden und Rosenstraße im Süden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,96 ha. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Planzeichnung hervor.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 31.12.2023 tritt der Bebauungsplan Nr. 5 VII „Hindenburgstraße – Talstraße bis Rosenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer OG 06, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 12. Dezember 2023

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
gez. Marc Breitenfeld

(L.S.)